

An den Landrat

---

Glarus, 7. November 2012

**Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt:**

**A. Änderung des Personalgesetzes**

**B. Änderung des Bildungsgesetzes**

**C. Änderung des Gemeindegesetzes**

**(Motion Peter Rothlin, Oberurnen "Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons")**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Vorlage "Unvereinbarkeit mit der Landratsamt" an ihrer Sitzung vom 7. November 2012 in vollzähliger Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Thomas Kistler, Niederurnen

Mitglieder: LR Benjamin Mühlemann, Mollis  
LR Marianne Lienhard, Elm  
LR Richard Lendi, Mollis  
LR Karl Stadler, Schwändi  
LR Fredo Landolt, Näfels  
LR Vreni Reithebuch, Linthal  
LR Jacques Marti, Sool  
LR Roland Goethe, Glarus

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- Regierungsrat Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Tanja Hagmann, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit (Protokoll)

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht an den Landrat vom 30. Oktober 2012
- Gesetzesänderungen
- Übersicht Unvereinbarkeit Kantonsanstellung/Parlamentsmandat in den Deutschschweizer Kantonen

## 1. Grundsätzliches

Der Landrat überwies am 15. Februar 2012 eine Motion von Landrat Peter Rothlin in dem Sinne, dass die Schulleitungen der kantonalen Schulen den Unvereinbarkeitsregelungen gemäss Artikel 28 des Personalgesetzes unterstellt werden sollen.

Der Regierungsrat nahm die Motion zum Anlass die Unvereinbarkeitsregelung in Artikel 28 Personalgesetz gesamthaft zu überarbeiten. Während bisher verschiedene Angestellte pauschal aufgrund ihrer Lohnreihe vom Landratsamt ausgeschlossen waren, soll die Unvereinbarkeit neu primär auf die hierarchische Einordnung und damit verbunden die Einflussmöglichkeiten auf Vorlagen des Regierungsrates abgestützt werden. Von den Leitungen der kantonalen Schulen abgesehen bewegt sich die neu gefasste Regelung grösstenteils entlang der bisherigen Grenze zwischen mit dem Landratsamt vereinbaren und unvereinbaren Angestelltenfunktionen. Sie bewirkt aber bei gewissen Funktionen Veränderungen im Sinne des Einbezugs in die Unvereinbarkeit oder der Entlassung aus derselben.

## 2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

## 3. Detailberatung

### **Grundsätzliches**

Die Vorlage stiess in der Kommission auf breite Zustimmung, auch wenn – oder gerade weil – die Unvereinbarkeitsregelung nicht nur um die Leitungen der kantonalen Schulen ergänzt, sondern gleichzeitig umfassend angepasst wurde.

Eine Befürchtung hinsichtlich der Neuregelung bestand darin, dass sich durch die mögliche Einführung neuer Funktionen allenfalls ein baldiger Anpassungsbedarf ergeben könnte. Diesbezüglich wurde aber darauf hingewiesen, dass Artikel 28 Buchstaben c und d in generell-abstrakter Form die obersten beiden Kaderstufen des Kantons umfasse und somit auch allfällige neuen Kaderfunktionen erfassen würde. Hinsichtlich der Mitarbeiter der Staatskanzlei und allfälliger weiterer Stabsdienste erhält der Regierungsrat in Artikel 28 Buchstabe a die Möglichkeit die Unvereinbarkeit auf Verordnungsstufe zu regeln. Damit ist bei Bedarf eine zeitgerechte Anpassung gewährleistet.

### **Art. 28 Bst. e; die Mitglieder der Leitungen von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von selbstständigen Aufgabenträgern des kantonalen öffentlichen Rechts**

In der Kommission wurde die Frage gestellt, ob die Mitglieder der Geschäftsleitungen der Glarner Kantonalbank AG und der Kantonsspital Glarus AG auch unter diese Regelung fallen.

Dies ist aber zu verneinen. Die Kantonsspital Glarus AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss OR. Die Kantonalbank ist hingegen eine eigengesetzliche Aktiengesellschaft gestützt auf kantonales öffentliches Recht (Kantonalbankgesetz). Gemäss Artikel 26 Kantonalbankgesetz steht das gesamte Personal aber in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Bank. Folglich gelten die Vorschriften des Personalgesetzes nicht für die Angestellten der Kantonalbank. Eine Unvereinbarkeit ist auch für die Angestellten der Pensionskasse des Kantons Glarus zu verneinen, da diese keine Leitungsfunktion im Sinne von Artikel 28 Buchstabe e wahrnehmen.

**Art. 28 Bst. f; die Mitglieder der Schulleitungen kantonalen Schulen**

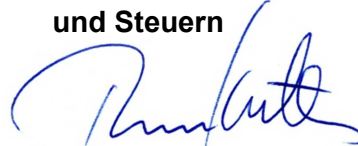
Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Leitungsfunktionen an Schulen, die im Auftrag des Kantons von privatrechtlichen Organisationen geführt werden (Kaufmännische Berufsfachschule Glarus, Schule an der Linth und Heilpädagogisches Zentrum) von der Unvereinbarkeitsregelung nicht erfasst werden.

**4. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig der Vorlage "Unvereinbarkeit mit der Landratsamt" unverändert zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Finanzen  
und Steuern**



*Thomas Kistler, Niederurnen*  
Kommissionspräsident